Lesefassung der Hauptsatzung

des Landkreises Limburg-Weilburg

(Grundlagen: Hauptsatzung vom 17. Juni 2011 in Gestalt der Satzung zur Änderung des § 1 Abs. 1 vom 26. April 2016, der Satzung zur Neufassung des § 4 vom 8. Juli 2016, der Satzung zur Neufassung des § 3 vom 8. November 2021 sowie der Satzung zur Neufassung des § 6 vom 26. Juni 2026).

§ 1
Kreistagsvorsitzender und Schriftführer

(1) Neben der/dem Kreistagsvorsitzenden sind vier stellvertretende Kreistagsvorsitzende gemäß § 31 HKO zu wählen.

(2) Der nach § 32 HKO in Verbindung mit § 61 HGO erforderliche Schriftführer und dessen Stellvertreter werden vom Kreistag bestellt.

§ 2
Geschäftsordnung

Der Kreistag gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 32 HKO in Verbindung mit § 60 HGO).

§ 3
Ausschüsse

(1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Ausschüsse aus seiner Mitte:

1. Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss
2. Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr
3. Ausschuss für Revision und Controlling
4. Ausschuss für Schule, Aus- und Weiterbildung
5. Ausschuss für Soziales, Familien, Frauen, Senioren, Jugend, Gesundheit und Sport
6. Ausschuss für Umwelt, Energieversorgung, Klima und Landwirtschaft

Weitere Ausschüsse kann der Kreistag im Bedarfsfall bilden.

(2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Schriftführer werden vom Kreisausschuss bestellt.

(3) Die Geschäftsordnung des Kreistages gilt für die Ausschüsse sinngemäß.

§ 4
Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss besteht aus der/dem Landrätin/Landrat als Vorsitzenden, der/dem hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten und weiteren 13 ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.

(2) Die/der Landrätin/Landrat weist der/dem Ersten Kreisbeigeordneten auf jederzeitigen Widerruf ein Arbeitsgebiet zu.

§ 5
Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Die vom Kreis zu ehrenamtlicher Mitarbeit berufenen Kreisbewohner erhalten Aufwandsentschädigung, Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes gemäß einer besonderen Satzung.

§ 6
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Limburg-Weilburg erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung – unter Angabe des Bereitstellungstages – auf der Internetseite des Landkreises Limburg-Weilburg unter www.landkreis-limburg-weilburg.de.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen nach Absatz 1 gelten mit dem Ablauf des Tages als bekannt gemacht, an dem sie auf der Internetseite des Landkreises bereitgestellt worden sind.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Absatz 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Kreisverwaltung Limburg-Weilburg im Kreishaus Schiede 43, 65549 Limburg, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(4) Auf der Internetseite des Landkreises Limburg-Weilburg bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen werden dort für die Dauer ihrer Geltung dauerhaft zugänglich gehalten. Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der Satzung oder Verordnung. Satzungen und Ver-ordnungen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Kreisverwaltung von jeder Person in Papierform eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können

Ausdrucke gefertigt werden. Auf dieses Recht ist bei der Bereitstellung im Internet hinzuweisen.

(5) Kann eine öffentliche Bekanntmachung aus technischen Gründen vorübergehend nicht im Internet erfolgen, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen „Nassauische Neue Presse“ und „Weilburger Tageblatt“. In diesem Fall gilt die Bekanntmachung mit dem Erscheinen der jeweiligen Zeitung als bewirkt.

(6) Der Kreisausschuss weist, nach erfolgter Bekanntmachung gemäß den Absätzen 1 und 2, in den Tageszeitungen „Nassauische Neue Presse“ und „Weilburger Tageblatt“ auf die jeweilige Bekanntmachung hin; der Hinweis erfolgt formlos und nachrichtlich, ist keine Voraussetzung der ordnungsgemäßen öffentlichen Bekanntmachung.

Hinweis:

Auf die Wiedergabe des § 7 der Hauptsatzung wird verzichtet, da die Regelung sich auf das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung bezieht, es hier aber um die Wiedergabe einer aktuellen Lesefassung (also unter Einschluss der eingangs angeführten Änderung und Neufassung) geht.